

**Entgelt- und Benutzungsordnung
für die Nutzung von Räumen und Plätzen
in und an Schulen
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
vom
01.01.2018**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die aufgeführten Räume und Plätze:

1. Sekundarschule Wickede (Ruhr)
 - 1.1 Forum
 - nur für Vortrags- oder vortragsähnliche Veranstaltungen und nur in begründeten Ausnahmefällen; i.d.R. bleibt das Forum der schulischen Nutzung vorbehalten
 - 1.2 Innerer Pausenhof
 - nur in begründeten Ausnahmefällen; i.d.R. bleibt der Pausenhof der schulischen Nutzung vorbehalten
 - 1.3 Lehrküche
2. Gemeinschaftsgrundschule Engelhard Wickede (Ruhr)
 - 2.1 einzelne Klassenräume
 - 2.2 Raum mit Küche der OGS
 - 2.3 Schulhof
 - 2.4 Aula
3. Gemeinschaftsgrundschule Melanchthon Wickede (Ruhr)
 - 3.1 einzelne Klassenräume
 - 3.2 Raum mit Küche der OGS
 - 3.3 Schulhof

§ 2 Grundsätze für die Überlassung

(1) Plätze und Räume und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände von Schulen der Gemeinde Wickede (Ruhr) können auf Antrag schulfremden Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen (nachfolgend „Nutzer“ genannt) zur Durchführung von nicht kommerziellen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung kulturellen, sozialen oder bildenden Zwecken dient und/oder einen regionalen Bezug zur Gemeinde oder dem Umfeld hat.

Die Nutzung für Veranstaltungen mit rein privatem Charakter (z.B. private Geburtstagsfeier) ist ausgeschlossen.

(2) Die Belange der Schulen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) behält sich vor, im Einzelfall über die Vergabe von Räumen und Plätzen zu entscheiden. Ein Anspruch auf die Überlassung von Räumen bzw. Plätzen besteht nicht.

§ 3 Antrag auf Nutzung

Die Nutzung ist schriftlich (ggf. per e-mail) bei der Gemeinde Wickede (Ruhr), Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Bildung und Kultur - zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Nutzer
- verantwortliche Ansprechperson
- Zweck
- Datum, Zeit und zeitlichen Umfang
- voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen.

§ 4 Vergabe

(1) Die Vergabe von Räumen und Plätzen erfolgt durch schriftlichen Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde und Nutzer. Der Vertrag enthält alle für das Nutzungsverhältnis wichtigen Angaben und ist von beiden Seiten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Hausordnung der jeweiligen Schule ist Bestandteil der Vergabe und unbedingt zu beachten.

(3) Die Vergabe ist mit der jeweiligen Schule abzustimmen, um auszuschließen, dass schulische Belange beeinträchtigt werden.

§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Gemeinde grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Gemeinde für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Plätzen und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen.

(4) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zu verlassen. Die Gemeinde behält sich vor, bei fehlender oder mangelhafter Reinigung dem Nutzer die Reinigung der Räume durch eigenes oder Fremdpersonal in Rechnung zu stellen.

§ 6 Überlassung

(1) Außerschulische Nutzungen sind nur für den beantragten Zweck und in der beantragten Zeit möglich. Die außerschulische Nutzung soll in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(2) Die Überlassung der genannten Räume beinhaltet das Recht zur Nutzung der jeweiligen Sanitärräume.

(3) Den Anweisungen des jeweiligen Hausmeisters / der Hausmeisterin oder der für die Überlassung benannten Person ist Folge zu leisten.

§ 7 Entgelte

(1) Die Überlassung erfolgt gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts.

Folgende Entgelte werden festgesetzt:

Objekt	Entgelt pauschal je Nutzung
1. Sekundarschule	
1.1 Forum	200 €
1.2 Innerer Pausenhof	30 €
1.3 Lehrküche	75 €
2. Engelhardschule	
2.1 einzelner Klassenraum	15 €
2.2 Raum mit Küche der OGS	30 €
2.3 Schulhof	30 €
2.4 Aula	90 €
3. Melanchthonschule	
3.1 einzelner Klassenraum	15 €
3.2 Raum mit Küche der OGS	30 €
3.3 Schulhof	30 €

(2) Für Mehrfachnutzungen - mindestens 6 x im Jahr - (z.B. Theaterproben in der Aula) können Ermäßigungen gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt i.d.R. durch die Gemeinde, im Zweifelsfall durch den zuständigen Fachausschuss.

(3) Das pauschale Entgelt beinhaltet die Nutzung des Inventars, den Verbrauch von Strom, Wasser, Heizenergie, die reguläre Endreinigung und den ggf. erforderlichen Personaleinsatz bei Übergabe und Abnahme des Objektes. Sollten in Ausnahmefällen weitere Kosten anfallen (z.B. für den Einsatz besonderer technischer Einrichtungen), so sind diese vertraglich zu vereinbaren.

§ 8 Zahlung

Der Nutzer erhält nach erfolgter Nutzung eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.